

Die Entwicklung des GmbH-Rechts durch die Rechtsprechung des BGH im Jahre 2025

Prof. Dr. Gerhard Ring, Bernau bei Berlin*

Der folgende Beitrag soll – im Nachgang zu dem im vergangenen Jahr erschienenen Überblick zur Entwicklung des GmbH-Rechts im Jahre 2024¹ – die neuere Rechtsprechung nachzeichnen, welche diese für die tägliche anwaltliche Tätigkeit praktisch bedeutsame Rechtsmaterie durch die Judikatur des BGH im Jahre 2025 erfahren hat.

1. Auslegung einer Kündigungserklärung des GmbH-Geschäftsführers – wurde diese als im Namen der Gesellschaft abgegeben?

Wenn ein Geschäftsführer einer GmbH auf deren Geschäftspapier eine Erklärung abgibt, die Wirkung auf die Vertragsbeziehungen der Gesellschaft entfalten soll, geht der objektive Erklärungswert einer solchen Erklärung nach Ansicht des BGH² grundsätzlich dahin, dass die Erklärung im Namen der GmbH abgegeben werden soll. Es ist also nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer ausdrücklich „in Vertretung“ oder als „Geschäftsführer“ zeichnet, sofern sich seine Stellung für den Erklärungsempfänger erkennbar durch seine Namhaftmachung auf dem Geschäftsbrief ergibt.³

Die Auslegung einer Individualerklärung (konkret: der Kündigungserklärung) ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und kann daher revisionsrechtlich nur daraufhin überprüft werden, ob dieser gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht, etwa weil wesentlicher Auslegungstoff unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden ist.⁴

Der von den Parteien gewählte Wortlaut einer Vereinbarung und der diesem zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille bilden den Ausgangspunkt einer nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmenden Auslegung,⁵ wobei es jedoch ständiger Rechtsprechung des BGH entspricht, dass selbst ein vermeintlich klarer und eindeutiger Wortlaut der Erklärung keine Grenze für die Auslegung anhand der Gesamtumstände bildet.⁶ Der Tatrichter hat insbesondere auch den mit der Erklärung verfolgten Zweck und die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen.⁷ Soweit die vorgenannten Grundsätze auf § 157 BGB beruhen, gelten diese auch bei der Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte wie der Erklärung einer Kündigung.⁸

Hieraus schließt der BGH⁹ jetzt, dass bei der konkret in Rede stehenden Abgabe einer Erklärung des GmbH-Geschäftsführers auf dem Geschäftspapier der Gesellschaft, die Wirkung auf die Vertragsbeziehungen der Gesellschaft entfalten soll, der objektive Erklärungswert einer solchen Erklärung grundsätzlich dahin geht, dass diese im Namen der Gesellschaft abgegeben werden soll. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer ausdrücklich „in Vertretung“ oder als „Geschäftsführer“ zeichnet, wenn sich seine Stellung, für den Erklärungsempfänger erkennbar, durch seine gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 1 GmbHG vorgeschriebene Namhaftmachung auf dem Geschäftsbrief ergibt (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB).

* Der Verfasser lehrte bis 2023 Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der TU Bergakademie Freiberg und ist Mitherausgeber der NJ.

1 Ring, NJ 2025, 97.

2 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881 = ZIP 2025, 1084 = WM 2025, 674 = GmbHR 2025, 516 = NZG 2025, 792 Ls.

3 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881 = juris, Rn. 19.

4 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881 = juris, Rn. 15, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 8. November 2004 – II ZR 300/02, ZIP 2005, 82, 83; Urt. v. 11. Oktober 2011 – II ZR 242/09, ZIP 2011, 2299, Rn. 24; Urt. v. 9. November 2022 – VIII ZR 272/20, NJW 2023, 1567 = juris, Rn. 71; Urt. v. 17. Januar 2023 – II ZR 76/21, ZIP 2023, 467, Rn. 18; Urt. v. 24. Oktober 2023 – II ZR 211/21, NZG 2024, 482, Rn. 15; Urt. v. 29. Oktober 2024 – II ZR 222/21, WM 2025, 72, Rn. 14. Wenn die tatrichterliche Auslegung an solchen revisionsrechtlich beachtlichen Rechtsfehlern leidet, bindet sie das Revisionsgericht nicht: BGH, Urt. v. 14. März 2023 – II ZR 152/21, ZIP 2023, 905, Rn. 2.

5 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881, juris, Rn. 17, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 21. Oktober 2014 – II ZR 84/13, BGHZ 203, 77, Rn. 15; Urt. v. 14. November 2018 – VIII ZR 109/18, NZM 2019, 209, Rn. 19; Urt. v. 29. Oktober 2024 – II ZR 222/21, WM 2025, 72, Rn. 18.

6 BGH, Urt. v. 18. April 2018 – XII ZR 76/17, NZM 2018, 601, Rn. 36; Urt. v. 15. Oktober 2014 – XII ZR 111/12, GmbHR 2015, 200, Rn. 50; Beschl. v. 10. September 2020 – I ZR 237/19, K&R 2021, 61, Rn. 13; Urt. vom 3.3.2021 – XII ZR 92/19, WM 2022, 1662, Rn. 10; Urt. vom 29.10.2024 – II ZR 222/21, WM 2025, 72, Rn. 22.

7 BGH, Urt. v. 13. März 2003 – IX ZR 199/00, NJW 2003, 2235, 2236.

8 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881 = juris, Rn. 17, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 10. April 2024 – VIII ZR 286/22, NZM 2024, 501, Rn. 45.

9 BGH, Urt. v. 18. März 2025 – II ZR 77/24, NJW 2025, 1881 = juris, Rn. 19.

2. Haftung eines abberufenen Geschäftsführers

Der BGH¹⁰ hat sich mit der Haftung eines abberufenen Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO) und/oder vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch Betreiben eines Schneeballsystems (§ 826 BGB) befasst.

Der Alleinerbe eines zwischenzeitlich verstorbenen, früheren Geschäftsführers mehrerer Vertriebsgesellschaften für Seefrachtcontainer-Anlagen, der mit Kapitalanlegern Kauf- und Verwaltungsverträge über neue oder gebrauchte Seefrachtcontainer abgeschlossen hatte, bei denen die Anleger einen garantierten Mietzins und am Vertragsende ein Rückkaufangebot für die Container erhalten sollten, haftet einem geschädigten Kapitalanleger, dessen Forderungen nicht mehr bedient werden konnten, weil nach Zusammenbruch des Geschäftsmodells die Einnahmen nicht mehr ausreichten, um Altanleger zu befriedigen, gemäß § 1967 Abs. 1 i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht durch den Erblasser dem Grunde nach, da die Insolvenzreife der Vertriebsgesellschaften infolge Überschuldung vor Abschluss der streitgegenständlichen Verträge bewiesen war.¹¹

a) Haftung des aus dem Amt ausgeschiedenen Geschäftsführers für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zur GmbH getreten sind

Wie der BGH¹² bereits entschieden hat, haftet ein aus dem Amt ausgeschiedener Geschäftsführer gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO grundsätzlich auch für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zu der Gesellschaft getreten sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene verschleppungsbedingte Gefahrenlage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht. Dass den neuen Geschäftsführer gegenüber Neugläubigern ebenfalls eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO wegen Verletzung der ihm ab seinem Amtsantritt obliegenden Antragspflicht treffen mag, lässt die Mitursächlichkeit der ursprünglichen Antragspflichtverletzung durch den ausgeschiedenen Geschäftsführer und den damit bei Fortbestehen der bereits dadurch geschaffenen Gefahrenlage bestehenden Zurechnungszusammenhang nicht entfallen.¹³

b) Haftungsrechtliche Zurechnung

Die haftungsrechtliche Zurechnung wird nämlich nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, dass außer der in Rede stehenden Verletzungshandlung noch weitere Ursachen zur Rechtsgutsverletzung beigetragen haben. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsgutsverletzung erst durch das (rechtmäßige oder rechtswidrige) Dazwischentreten eines Dritten verursacht wird. Der Zurechnungszusammenhang fehlt in derartigen Fällen zwar, wenn die zweite Ursache – das Eingreifen des Dritten – den Geschehensablauf so verändert hat, dass die Rechtsgutsverletzung bei wertender Betrachtung nur noch in einem „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht. Wirken in der Rechtsgutsverletzung dagegen die besonderen Gefahren fort, die durch die erste Ursache gesetzt wurden, kann der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang nicht verneint werden.¹⁴ Insoweit – so

der BGH¹⁵ – ist eine wertende Betrachtung dahingehend geboten, ob das vom Erstschädiger geschaffene Risiko schon gänzlich abgeklungen ist. Der Schädiger kann sich daher regelmäßig nicht damit entlasten, ein anderer habe die von ihm geschaffene Gefahrenlage pflichtwidrig nicht beseitigt.¹⁶ Der bloße Wechsel in der Person des Geschäftsführers als solcher stellt daher keine den Zurechnungszusammenhang unterbrechende Zäsur dar. Die Frage, ob einer der Geschäftsführer dem Schaden bei wertender Betrachtung näher steht als der andere, ist nur für ihren Ausgleich im Innenverhältnis von Bedeutung.¹⁷

c) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs

Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs kommt danach nur in Betracht, wenn das durch die Pflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers geschaffene Risiko sich bei wertender Betrachtung bei Abschluss des zum Schaden des Neugläubigers führenden Vertrags nicht mehr auswirkt.

Das ist etwa dann der Fall, wenn die Gesellschaft sich nach der Antragspflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers zunächst wieder nachhaltig erholt hatte und erst nach seinem Ausscheiden wieder insolvenzreif geworden war, weil dann die durch seine Antragspflichtverletzung begründete Gefahrenlage bei Abschluss der späteren Verträge bereits wieder beendet war.¹⁸

Der BGH konnte es im konkreten Fall dahinstehen lassen, ob noch andere Möglichkeiten einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bestehen können, etwa durch Einwirken auf den nachfolgenden Geschäftsführer, die im Schrifttum unter dem Gesichtspunkt „fortwirkender Pflichten nach Beendigung der Organstellung“ diskutiert werden.¹⁹ Allein der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Organstellung des Geschäftsführers und dem schädigenden Vertragsschluss des Neugläubigers mit der Gesellschaft

10 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = WM 2025, 1460 = NZG 2025, 1233.

11 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 31 ff.

12 BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, Rn. 79 ff.

13 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 50, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, Rn. 84.

14 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 51, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – IV ZR 211/12, BGHZ 199, 237, Rn. 55.

15 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 51, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 26. März 2019 – VI ZR 236/18, NJW 2019, 2227, Rn. 12.

16 BGH, Urt. v. 13. Juli 1982 – VI ZR 113/81, NJW 1982, 2669; Urt. v. 26. März 2019 – VI ZR 236/18, NJW 2019, 2227, Rn. 12.

17 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 51, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 – BGHZ 241, 127, Rn. 85.

18 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 52, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 25. Juli 2005 – II ZR 390/03, BGHZ 164, 50, 56, 58; Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, Rn. 86.

19 BeckOK-InsO/Wolfer, 41. Edition 2025, § 15 a InsO, Rn. 8 a; MüKo-InsO/Klöhn, 4. Aufl., § 15 a InsO, Rn. 73 f.; Altmeyden, GmbHG, 11. Aufl., Anh. § 60 GmbHG, Rn. 112; BeckOK GmbHG/Mätzig, Stand 1.2.2025, § 64 GmbHG, Rn. 102; Casper in Habersack/Casper/Löbbecke, GmbHG, 3. Aufl., § 64 GmbHG, Rn. 51; differenzierend Scholz/Bitter, GmbHG, 13. Aufl. 2024, § 15 a InsO, Rn. 35, 150; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl., § 15 a GmbHG, Rn. 124; Uhlenbruck/Hirte, InsO, 15. Aufl., § 15 a InsO, Rn. 12. Vgl. auch BGH, Urt. vom 14. Dezember 1951 – 2 StR 368/51, BGHSt 2, 53.

reicht nach Ansicht des BGH jedenfalls bei Fortbestehen der ursprünglich geschaffenen Gefahrenlage für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs in der Regel nicht aus.²⁰

d) Haftung für nach der Abberufung geschlossene Verträge

Der BGH konnte auch die Frage dahinstehen lassen, ob der Erblasser daneben wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB für die nach seiner Abberufung mit der Gebrauchtcontainer GmbH geschlossenen Verträge haftet.²¹

e) Insolvenzverschleppungsverbot

Das Verbot der Insolvenzverschleppung hat, neben der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, den Zweck, insolvenzreife Gesellschaften mit beschränktem Haftungsfonds vom Geschäftsverkehr fernzuhalten, damit durch das Auftreten solcher Gebilde nicht Gläubiger geschädigt oder gefährdet werden.²² Schutzzweck des Verbots ist damit (nur) die Bewahrung der Gläubiger vor den aus der Insolvenz der Gesellschaft herrührenden Folgen bei Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs, nicht aber vor etwaigen anderen Risiken, die mit der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs als solchem verbunden sind. Das gilt nicht nur bei der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs durch die insolvente Gesellschaft,²³ sondern erst recht bei dessen Übernahme und Fortsetzung durch eine andere Gesellschaft. Auch wenn die Überschuldung der (bisher) insolventen Gesellschaft auf die den Geschäftsbetrieb übernehmende Gesellschaft (mit) übertragen wird, wirkt sich bei nachfolgenden Vertragsschlüssen nicht mehr die verschleppungsbedingte Gefahr der übertragenden Gesellschaft aus, sondern allein diejenige der übernehmenden Gesellschaft, bezüglich derer allein deren Geschäftsführer insolvenzantragspflichtig ist.²⁴

f) Betreiben eines Schneeballsystems

Auch eine Haftung des Erblassers für die nach seiner Abberufung geschlossenen Verträge wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB durch Betreiben eines Schneeballsystems²⁵ ist im Ergebnis zu verneinen. Insoweit fehlt es bereits an einem haftungsbegründenden sittenwidrigen Verhalten des Erblassers.²⁶

3. Ablehnung der Aufnahme einer Gesellschafterliste durch das Registergericht bei Kenntnis der Unrichtigkeit

Das Registergericht kann nach Ansicht des BGH²⁷ die Aufnahme einer vom Notar gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichten Gesellschafterliste nach § 9 Abs. 1 HRV ablehnen, wenn es ohne weitere Ermittlungen sichere Kenntnis davon gewinnt, dass die mit ihr bescheinigte Änderung in den Personen der Gesellschafter nicht stattgefunden hat. Eine sichere Kenntnis liegt nur vor, wenn diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht offensichtlich keinem Zweifel unterliegt.

a) Eintragung in die Gesellschafterliste

Das Registergericht nimmt die Gesellschafterliste lediglich entgegen und verwahrt sie, ohne eine inhaltliche Prüfpflicht

zu haben. Nach § 16 Abs. 3 GmbHG kann ein Geschäftsanteil oder ein Recht daran unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsgeschäft wirksam von einem Nichtberechtigten erworben werden, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der beim Handelsregister verwahrten Gesellschafterliste eingetragen ist. Wegen dieser nachteiligen Wirkungen für den wahren Rechtsinhaber ist die nach Eintritt einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung den wahren Rechtszustand wiedergebende Gesellschafterliste nach ihrer Einreichung zügig in das Handelsregister aufzunehmen. Eine inhaltliche Prüfpflicht des Registergerichts würde dabei unweigerlich in einer Vielzahl von Fällen zu nicht unerheblichen Verzögerungen führen.²⁸

b) Hat das Registergericht eine inhaltliche Prüfpflicht?

Ob das Registergericht nicht nur die formalen Anforderungen des § 40 GmbHG prüfen darf,²⁹ sondern darüber hinaus auch ein begrenztes inhaltliches Prüfungsrecht hat und die Aufnahme der Gesellschafterliste verweigern kann, wenn es sichere Kenntnis von ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit hat, hat der BGH bisher offengelassen.³⁰ In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde dies mit überwiegender Zustimmung des Schrifttums angenommen.³¹ Demgegenüber wollten andere ein inhaltliches Prüfungsrecht „weitestgehend“ vernei-

20 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 52, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 13. Juli 1982 – VI ZR 113/81, NJW 1982, 2669; Urt. v. 26. März 2019 – VI ZR 236/18, NJW 2019, 2227, Rn. 9; Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, Rn. 86.

21 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 60; siehe hierzu auch Urt. v. 2. Dezember 2025 – II ZR 114/24, NJ 2026, 118 (im gleichen Heft) m. Anm. Klose.

22 BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, Rn. 83.

23 BGH, Urt. v. 25. Juli 2005 – II ZR 390/03, BGHZ 164, 50, Rn. 16 bis 18; Urt. v. 21. Oktober 2014 – II ZR 113/13, ZIP 2015, 267, Rn. 11.

24 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 65.

25 Dazu BGH, Urt. v. 28. Februar 1989 – XI ZR 70/88, ZIP 1989, 830, 831; Urt. v. 13. September 2004 – II ZR 276/02, NJW 2004, 3706, 3709 f.; Urt. v. 10. Februar 2015 – VI ZR 569/13, ZIP 2015, 736, Rn. 10; Urt. v. 14. Juli 2015 – VI ZR 463/14, ZIP 2015, 2169, Rn. 24; Urt. v. 4. Februar 2021 – III ZR 7/20, ZIP 2021, 1278, Rn. 16 ff.

26 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, ZIP 2025, 1980 = juris, Rn. 66.

27 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = ZIP 2025, 1464 = WM 2025, 1079 = NZG 2025, 994 = GmbHR 2025, 852 – Ls. 2 und juris, Rn. 29.

28 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 30, unter Bezugnahme auf BGH, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13, BGHZ 199, 270, Rn. 7.

29 Dazu BGH, Beschl. v. 20. September 2011 – II ZB 17/10, BGHZ 191, 84, Rn. 10; Beschl. v. 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13, BGHZ 199, 270, Rn. 8; Beschl. v. 24. Februar 2015 – II ZB 17/14, ZIP 2015, 732, Rn. 7.

30 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 30, unter Bezugnahme auf BGH, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13, BGHZ 199, 270, Rn. 23.

31 OLG München, Beschl. v. 27. Mai 2009 – 31 Wx 38/09, NJW-RR 2009, 972 = ZIP 2009, 1421; Urt. v. 2. Dezember 2020 – 7 U 4305/20, NJW 2021, 229 = NZG 2021, 293, Rn. 32; OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 22. November 2010 – 20 W 333/10, GmbHR 2011, 198, 201; Beschl. v. 17. Januar 2011 – 20 W 378/10, GmbHR 2011, 823, 826; OLG Jena, Beschl. v. 22. März 2010 – 6 W 110/10, ZIP 2010, 831 = GmbHR 2010, 598, 599 = NZG 2010, 591; OLG Köln, Beschl. v. 19. Juli 2013 – I-2 Wx 170/13, ZIP 2014, 779, 780 = NZG 2013, 1431 = GmbHR 2014, 28; Bayer in Lutter/Hommelhoff (Fn. 19), § 16 GmbHG, Rn. 70; BeckOK-GmbHG/Heilmeyer, § 40 Rn. 182 f.; Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl., § 40 Rn. 87.

nen, weil das Interesse an der Schnelligkeit der Aufnahme in das Handelsregister wegen der besonderen Funktion der Gesellschafterliste gegenüber einer in ihren Grenzen unklaren inhaltlichen Prüfung durch das Registergericht überwiege. Insbesondere dürften (nicht selten) unberechtigte Beanstandungen nicht zu Verzögerungen der Aufnahme im Handelsregister führen.³² Allenfalls käme ein Prüfungsrecht für „systemrelevante Fehler“, die Folgen für die Wirkung der Liste nach § 16 GmbHG haben könnten, in Frage.³³

Für Gesellschafterlisten, die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG von einem Notar mit einer Bescheinigung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG versehen worden sind, wurde zudem unter Hinweis auf die alleinige Verantwortung des Notars für die Richtigkeit der Bescheinigung angenommen, das Gericht sei an die Feststellungen des bescheinigenden Notars gebunden,³⁴ teilweise wurde von einer Prüfungsbefugnis allenfalls entsprechend § 319 ZPO ausgegangen.³⁵

Das Prüfungsrecht des Registergerichts bei einer vom Notar gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichten Gesellschafterliste beschränkt sich – so der BGH³⁶ jetzt in abschließender Entscheidung der Streitfrage –, soweit es um die mit einer neuen Gesellschafterliste dokumentierte Veränderung in den Personen der Gesellschafter geht, auf „offensichtliche inhaltliche Mängel der Gesellschafterliste“, von denen es ohne weitere Ermittlungen sichere Kenntnis hat.

Die Funktion der Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger gemäß § 16 GmbHG gebietet die zügige Aufnahme einer veränderten Gesellschafterliste in den Registerordner. Die Eintragung in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste berührt zwar nicht die materielle Rechtsstellung des Gesellschafters, ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG aber Voraussetzung für die Legitimation als solcher gegenüber der Gesellschaft,³⁷ eröffnet unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG einen gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils und dient im Interesse des Rechtsverkehrs dazu, die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft transparent zu machen.³⁸ Nicht zuletzt kommt die Eilbedürftigkeit der Aufnahme auch in § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG zum Ausdruck, nach dem eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung nur dann als von Anfang an wirksam anzusehen ist, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird. Entsprechend soll das Registergericht, wenn die Liste gleichzeitig mit den Eintragungsunterlagen zu weiteren Veränderungen der Gesellschaftsverhältnisse eingereicht wird, sofort und unabhängig von den weiteren Anmeldungen über die Aufnahme der Gesellschafterliste in den Registerordner gemäß § 9 Abs. 1 HRV entscheiden.³⁹ Ebenso wenig, wie sich eine Pflicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Gesellschafterliste mit der auf eine zügige Veröffentlichung bedingenden Funktion als Rechtsscheinträger verträgt,⁴⁰ gilt dies grundsätzlich auch für ein im Ermessen des Registergerichts stehendes Prüfungsrecht.⁴¹

4. Fehlerhafter Eintrag über die Auflösung der Gesellschaft

Der BGH⁴² hat entschieden, dass ein Gesellschafter durch die Ablehnung der Löschung einer im Handelsregister eingetragenen Auflösung der GmbH nicht i. S. des § 59 Abs. 1

FamFG in einem subjektiven Recht verletzt ist, selbst wenn die Eintragung nicht der Beschlusslage der Gesellschaft entspricht.

Die GmbH wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch einen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst, welcher – sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist – einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Der mit rund 36% am Stammkapital einer GmbH beteiligte Antragsteller stimmte in der Gesellschafterversammlung gegen die Liquidation der GmbH. Die GmbH-Satzung forderte eine einfache Mehrheit, sofern nicht Gesetz oder Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Nach einer entsprechenden Anmeldung wurde im Handelsregister die Auflösung der GmbH eingetragen. Der Antragsteller beantragte nun die Löschung dieser Eintragung. Das Registergericht lehnte die Einleitung des Amtslöschungsverfahrens ab, auch die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zum BGH blieb erfolglos.

Die Beschwerde steht nach § 59 Abs. 1 FamFG demjenigen zu, der durch den Beschluss des Registergerichts in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der BGH⁴³ konstatiert, dass sich die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft nicht deshalb ungünstig auf die Rechte des Beschwerdeführers als Gesellschafters auswirkt, weil dieser aufgrund der Eintragung davon ausgehen müsse, seine Stimmrechte und Gewinnansprüche zu verlieren, er wirtschaftlich bei der Vermögensverteilung schlechter gestellt werde, diese Eintragung geeignet sei, der GmbH ihre Geschäftsgrundlage zu entziehen und einen neuen, für die Gesellschafter nicht abwendbaren Auflösungsgrund wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu schaffen, sowie die spätere Eintragung der Löschung faktisch erleichtere.

Die Auflösung einer GmbH durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG überführt die Gesellschaft unmittelbar von einerwerbenden Gesellschaft in eine Abwicklungsgesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Gesellschaft zu beenden. Die gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 GmbHG notwendige Eintragung im Handelsregister ist für

32 MüKo-GmbHG/Heidinger, 4. Aufl., § 40 GmbHG, Rn. 367; Mayer, ZIP 2009, 1037, 1039.

33 MüKo-GmbHG/Heidinger (Fn. 32), § 40 GmbHG, Rn. 368; Bochmann/Cziupka, GmbHR 2018, 86, 89.

34 Bohrer, MittBayNot 2010, 17, 20; MüKo-GmbHG/Heidinger (Fn. 32), § 40 GmbHG, Rn. 367.

35 Wachter, GmbHR 2009, 785, 793.

36 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 33.

37 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 31, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 18. Oktober 2016 – II ZR 314/15, ZIP 2017, 14, Rn. 10; Urt. v. 20. November 2018 – II ZR 12/17, BGHZ 220, 207, Rn. 23; Urt. v. 2. Juli 2019 – II ZR 406/17, BGHZ 222, 323, Rn. 35.

38 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 31, unter Bezugnahme auf BT-Dr. 18/11555, S. 173; BGH, Beschl. v. 26. Juni 2018 – II ZB 12/16, ZIP 2018, 1591, Rn. 21.

39 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 31.

40 BGH, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13, BGHZ 199, 270, Rn. 7.

41 BGH, Beschl. v. 18. März 2025 – II ZB 11/24, BGHZ 243, 237 = juris, Rn. 31.

42 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = WM 2025, 1088 = GmbHR 2025, 809 = NZG 2025, 1240.

43 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = juris, Rn. 12.

die Auflösung aber nicht konstitutiv. Bereits die Beschlussfassung leitet mit sofortiger Wirkung eine neue Phase im „Lebenszyklus“ der Gesellschaft ein, deren organisationsrechtlichen Rahmen die §§ 66 bis 74 GmbHG vorgeben.⁴⁴

Infolgedessen führt eine der Beschlusslage der Gesellschaft nicht entsprechende unrichtige Eintragung nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Sie hat keinen Einfluss auf das Fortbestehen der Gesellschafterrechte und beeinträchtigt den Gesellschafter daher nicht in subjektiven Rechten.⁴⁵

Auch aus der Publizitätswirkung des Handelsregisters gemäß § 15 HGB ergibt sich keine unmittelbare Beeinträchtigung des Gesellschafters, da die (unrichtige) Eintragung der Auflösung der Gesellschaft zwar faktisch Auswirkungen auf das Verhalten potentieller Geschäftspartner oder anderer Beteiligter am Rechtsverkehr gegenüber der Gesellschaft haben kann, aber nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der subjektiven Rechte des Gesellschafters führt, sondern allenfalls zu einer im Rahmen des § 59 Abs. 1 FamFG unbeachtlichen mittelbaren Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Interessen.⁴⁶ Zudem sind die Gesellschafter keine Dritten i. S. des § 15 HGB (negative und positive Publizität des Handelsregisters), so dass die Vorschrift für diese und ihr Verhältnis untereinander nicht gilt.⁴⁷

5. Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist – so der BGH⁴⁸ – gemäß § 64 a BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind,
- kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und
- die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspricht.

Dies setzt nach § 46 Abs. 2 BRAO u. a. voraus, dass der Antragsteller im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses für einen Arbeitgeber“ tätig ist.

Der BGH stellt hierzu fest, dass zwischen dem Geschäftsführer einer GmbH und der GmbH kein „Arbeitsverhältnis“ i. S. von § 611 a BGB besteht, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung der Geschäftsführertätigkeit gerichtetes freies Dienstverhältnis. Deshalb ist eine Zulassung des Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt abzulehnen, weil ein derartiges Geschäftsführerdienstverhältnis kein Arbeitsverhältnis i. S. von § 46 Abs. 2 und 3 BRAO darstellt.⁴⁹

Der Geschäftsführer einer GmbH wird für die Gesellschaft in aller Regel auf der Grundlage eines freien Dienstvertrags und nicht eines Arbeitsvertrags tätig.⁵⁰ Dem steht ein unternehmerisches Weisungsrecht der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer nicht entgegen. Eine Weisungsgebundenheit des GmbH-Geschäftsführers, die so stark ist, dass sie auf einen Status als Arbeitnehmer schließen lässt, kommt nach der Rechtsprechung des BAG allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht.

Wie der BGH mit Urteilen vom 11. November 2024 entschieden hat,⁵¹ hat der Gesetzgeber die Syndikuszulassung durch die in dieser Vorschrift normierte Zulassungsvoraussetzung eines „Arbeitsverhältnisses“ bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt. Eine Syndikuszulassung von GmbH-Ge-

schäftsführern, die im Rahmen eines Geschäftsführerdienstverhältnisses und damit nicht als Arbeitnehmer tätig sind, ermöglicht § 46 BRAO dementsprechend nicht.⁵²

Dem Wortlaut von § 46 Abs. 2 BRAO lässt sich die Einbeziehung von im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätigen Geschäftsführern nicht entnehmen. Nach dieser Vorschrift üben Angestellte anderer als der in § 46 Abs. 1 BRAO genannten Personen oder Gesellschaften ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt liegt demnach schon nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO nicht bei jeder nichtselbstständigen anwaltlichen Tätigkeit von Unternehmensjuristen für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber vor, sondern nur dann, wenn diese im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind.⁵³

Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsverhältnis“ sind in ihrer rechtlichen Bedeutung grundsätzlich dahingehend definiert, dass ein freies Dienstverhältnis wie dasjenige eines GmbH-Geschäftsführers hierunter nicht zu verstehen ist.⁵⁴ Dies ergibt sich sowohl aus der Legaldefinition des § 611 a BGB als auch – vor Inkrafttreten dieser Vorschrift zum 1. April 2017 – aus der ständigen Rechtsprechung des BAG, die vom Gesetzgeber in § 611 a BGB unter wörtlicher Wiedergabe der Leitsätze des BAG übernommen wurde, ohne dass eine Änderung der bisherigen Rechtslage damit verbunden sein sollte.⁵⁵ Ein anderweitiges Verständnis eines Arbeitsverhältnisses lässt sich dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO nicht entnehmen. Insbesondere greifen angesichts der Übernahme der vom BAG geprägten Definition eines Arbeitsverhältnisses in § 611 a BGB die in der Literatur vereinzelte angedeuteten Zweifel, ob der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO die Definition des Arbeitsvertrags in § 611 a BGB vor Augen gehabt haben könne, weil diese Vorschrift erst mit Wirkung zum 1. April

44 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = juris, Rn. 13, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 23. November 1998 – II ZR 70/97, ZIP 1999, 281, 283; Beschl. v. 18. Oktober 2016 – II ZB 18/15, ZIP 2016, 2359, Rn. 15.

45 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = juris, Rn. 13.

46 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = juris, Rn. 14.

47 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 15/24, ZIP 2025, 1524 = juris, Rn. 14, unter Bezugnahme auf *Altmeppen* (Fn. 19), § 65 GmbHG, Rn. 12; *Arnold* in Henssler/Strohn, GesR, 6. Aufl., § 65 GmbHG Rn. 3; *Haas* in Noack/Servatius/Haas (Fn. 31), § 65 GmbHG, Rn. 15; *MüKo-GmbHG/Limpert* (Fn. 32), § 65 GmbHG, Rn. 35.

48 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = NZG 2025, 1006.

49 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 Ls. 2.

50 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = juris, Rn. 17, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 11. November 2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584, Rn. 16.

51 BGH, Urt. v. 11. November 2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584, Rn. 17 ff., und AnwZ (Brfg) 36/23, NZG 2025, 284, Rn. 15 ff.

52 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = juris, Rn. 23.

53 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = juris, Rn. 24, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 11. November 2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584, Rn. 18.

54 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = juris, Rn. 25.

55 BGH, Urt. v. 11. November 2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584, Rn. 19.

2017 und damit nach Inkrafttreten der Neuregelung der §§ 46 ff. BRAO zum 1. Januar 2016 in das BGB eingefügt worden sei, nicht durch.⁵⁶

6. Pflicht eines ausgeschiedenen GmbH-Geschäftsführers zur Abgabe der Vermögensauskunft

Der BGH⁵⁷ hat entschieden, dass zur Abgabe der Vermögensauskunft für eine GmbH grundsätzlich diejenige Person verpflichtet ist, die im Zeitpunkt des für die Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termins ihr Geschäftsführer ist. Die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft trifft den ausgeschiedenen (faktischen) Geschäftsführer nur für den Fall, dass sich die Berufung auf die Beendigung der Organstellung als rechtsmissbräuchlich erweist. Dies kann der Fall sein, wenn Veränderungen in der gesetzlichen Vertretung der GmbH während des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen.⁵⁸

Kann der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nur angeben, dass er zur Erteilung von Auskünften zu dem zu offenbaren Vermögen nicht in der Lage ist, weil er die ihm als gesetzlichem Vertreter übertragenen Aufgaben nicht ausführe, keine Kenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit des Unternehmens habe und Auskünfte allein eine andere Person erteilen könne – sie selbst übe ihre Rolle in einem Minijob aus und arbeite auf dieser Basis für mehrere Firmen –, ist auf Antrag des Gläubigers auch derjenige, der faktisch die Organstellung ausübt, d. h. der faktisch verantwortliche Geschäftsführer, zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden.⁵⁹

Die Entscheidung hat zur Folge, dass die Gläubiger einer GmbH sich bei einer offensichtlich unzureichenden Vermögensauskunft der aktuellen Geschäftsführerin der Schuldnerin nicht darauf verweisen lassen müssen, nach § 802 I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO die Einholung von Drittauskünften zu verlangen.⁶⁰ Die bei Verweigerung der Selbstauskunft drohende Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis begründet nämlich einen Vollstreckungsdruck auf den Schuldner, den eine Fremdauskunft, von der der Schuldner erst nachträglich Kenntnis erlangt, nicht auslöst.⁶¹

7. Kollusives Zusammenwirken zwischen einem Mietinteressenten und dem Geschäftsführer der vermietenden GmbH wegen Vereinbarung einer extrem niedrigen Miete

Der BGH⁶² hat sich mit dem kollusiven Zusammenwirken i. S. von § 138 Abs. 1 BGB zwischen dem Vertreter des Vermieters (konkret dem Geschäftsführer einer GmbH) und dem Mieter bei Abschluss eines Wohnraummietvertrags zum Nachteil des Vermieters (d. h. der GmbH) sowie zur unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) durch den Mieter bei von ihm erkanntem oder sich ihm aufrägenden Missbrauch der Vertretungsmacht beschäftigt.

Hierbei konstatiert das Gericht, dass wenn der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer GmbH, die eine in ihrem Eigentum stehende Wohnung vermietet, mit einem Mietinteressenten (zur Schädigung der Vermögensinteressen

der GmbH) eine Miete weit unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete in Berlin vereinbart, die Annahme, der Mietvertrag sei wegen kollusiven Zusammenwirkens des Geschäftsführers mit der späteren Mieterin sittenwidrig und deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB unwirksam, rechtsfehlerhaft ist. Für die Annahme eines kollusiven Zusammenwirkens genügt nämlich eine Kenntnis des Mietinteressenten und Lebensgefährten der späteren Mieterin oder eine grobfahrlässige Unkenntnis von einem Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Geschäftsführer allein nicht.⁶³

8. Faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattungen

Der BGH⁶⁴ hat sich mit der Strafbarkeit der faktischen Geschäftsführung bei Firmenbestattungen befasst. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Organe beruht nicht auf einem durch einen bestimmten Außenauftritt begründeten Rechtsschein, sondern auf der rein tatsächlichen Übernahme der Organstellung: Ob jemand die Rolle des Vertretungsorgans faktisch übernommen hat, kann nur im Rahmen einer Gesamtschau der konkreten Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft beurteilt werden, weshalb die Urteilsfeststellungen ein „Bild“ von diesen ergeben müssen.⁶⁵

Wenn die Gesellschaft überhaupt nur noch in geringem Maße oder gar nicht mehr am Rechtsverkehr teilnimmt, hat das Fehlen einer Vertretung nach außen nur sehr begrenzte Aussagekraft. Die für werbende Unternehmen entwickelten Kriterien können nur eingeschränkt Anwendung finden, wenn der Unternehmenszweck nur noch in der Abwicklung der Geschäftstätigkeit besteht.⁶⁶

Zur Abgrenzung der Steuerung durch ein faktisches Organ von einer im Einklang mit der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung stehenden Steuerung des formellen Vertre-

56 BGH, Urt. v. 25. April 2025 – AnwZ (Brfg) 41/21, NJW-RR 2025, 948 = juris, Rn. 25, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 11. November 2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584, Rn. 19.

57 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, ZIP 2025, 2947 = WM 2025, 2177 Ls. 1.

58 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, ZIP 2025, 2947 Ls. 2.

59 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, ZIP 2025, 2947 Ls. 3.

60 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, ZIP 2025, 2947 = juris, Rn. 27.

61 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, ZIP 2025, 2947 = juris, Rn. 29.

62 BGH, Urt. v. 26. März 2025 – VIII ZR 152/23, NJW-RR 2025, 776 = ZIP 2025, 1098 = NZG 2025, 1003, im Anschluss an BGH, Urt. v. 5. Dezember 2003 – VIII ZR 218/01, NJW-RR 2004, 247 unter II.1; Urt. v. 9. Mai 2014 – V ZR 305/12, NJW 2014, 2790, Rn. 17 f.; Urt. v. 29. Oktober 2020 – IX ZR 212/19, NZI 2021, 197, Rn. 9. Dazu *Herberger*, JA 2025, 601, und die Anmerkungen von *Bettenhausen*, MietRB 2025, 171, und *Blöse*, MK 2025, 251.

63 BGH, Urt. v. 26. März 2025 – VIII ZR 152/23, NJW-RR 2025, 776 = juris, Rn. 15.

64 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109 = ZIP 2025, 1022 = WM 2025, 698 = NZG 2025, 808.

65 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109 = juris, Rn. 20, unter Bezugnahme auf BGH, Beschl. v. 23. Januar 2013 – I StR 459/12, Rn. 35, wistra 2013, 272.

66 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109 = juris, Rn. 20, unter Bezugnahme auf BGH, Beschl. v. 20. September 1999 – 5 StR 729/98, NStZ 2000, 34, 35.

tungsorgans ist das Kriterium des Außenauftritts ebenfalls nicht unabdingbar.⁶⁷ Der Bereich gesellschaftsrechtlich zulässiger Einflussnahme auf die Unternehmensleitung ist auch durch die Aneignung anderer Zuständigkeiten möglich, die nach der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung ausschließlich dem Vertretungsorgan zugewiesen sind. Einen solchen exklusiven Zuständigkeitsbereich des Vertretungsorgans, der selbst Weisungen der Gesellschafter entzogen ist,⁶⁸ begründen bspw. die Pflichten zur Bilanzierung und Buchführung (§ 41 GmbHG, § 264 Abs. 1 HGB), zum Kapitalerhalt (§§ 30, 34 Abs. 3 GmbHG, § 15 b Abs. 1 Satz 1 InsO) und zur Stellung eines Insolvenzantrags (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Übernahme der Kontrolle über die Erfüllung die-

ser Pflichten kann die Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung daher ebenfalls belegen.⁶⁹

67 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109, juris Rn. 21, unter Bezugnahme auf *Kleindiek* in Lutter/Hommelhoff/ (Fn. 19), § 43 GmbHG, Rn. 4; *MüKo-GmbHG/Fleischer* (Fn. 32), § 43 GmbH, Rn. 283 f.

68 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109, juris, Rn. 21, unter Bezugnahme auf *Kleindiek* in Lutter/Hommelhoff (Fn. 19), § 37 GmbHG, Rn. 5 und 12.

69 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, NJW 2025, 2109, juris, Rn. 21.

Die StrEG-Entschädigung nach staatsanwaltlicher Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Staatsanwalt Dr. Alexander Bleckat, Hannover*

Der nachfolgende Aufsatz gibt einen Überblick über die Höhe der Entschädigung des Beschuldigten für durchgeführte Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) nach staatsanwaltlicher Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Im Rahmen dessen wird insbesondere auf praxisnahe Beispiele eingegangen, in denen eine Entschädigung in bestimmter Höhe in Betracht zu ziehen ist.

I. Einleitung

Ziel des StrEG ist es Personen, die zu Unrecht persönliche Nachteile bzw. Schäden erlitten haben, zu entschädigen sowie deren Rehabilitierung zu stärken.¹ Eine solche Entschädigung ist in den §§ 1-4 StrEG geregelt.

Soweit das Verfahren gegen den Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts staatsanwaltlich eingestellt wird, sieht § 2 Abs. 1 StrEG vor, dass der Beschuldigte den durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme erlittenen Schaden aus der Staatskasse entschädigt bekommt.²

Der Begriff der anderen Strafverfolgungsmaßnahmen wird in § 2 Abs. 2 StrEG definiert. Darunter fallen die einstweilige Unterbringung und die Unterbringung zur Beobachtung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Nr. 1), die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO (Nr. 2), Maßnahmen des Richters, der den Vollzug des Haftbefehls aussetzt (§ 116 StPO) (Nr. 3), die Sicherstellung, die Beschlagnahme, der Vermögensarrest nach § 111 e StPO und die Durchsuchung, soweit die Entschädigung nicht in anderen Gesetzen geregelt ist (Nr. 4), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (Nr. 5) sowie das vorläufige Berufsverbot (Nr. 6).

Darüber hinaus gelten nach § 2 Abs. 3 StrEG als Strafverfolgungsmaßnahmen auch die Auslieferungshaft, die vorläufige Auslieferungshaft, die Sicherstellung, die Beschlagnahme und die Durchsuchung, die im Ausland auf Ersuchen einer deutschen Behörde angeordnet worden sind.

Sollte eine staatsanwaltliche Einstellung nach Ermessensvorschriften (z. B. §§ 153 ff. StPO) erfolgen, ist § 2 StrEG über § 3 StrEG ebenfalls anwendbar.³

In der Regel dürften Beschuldigte, gegen die das Verfahren eingestellt wurde, eine Nutzungsentschädigung für die Beschlagnahme oder Sicherstellung von Gegenständen oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis begehren.

II. Voraussetzungen der Entschädigung

Entschädigungen nach § 2 StrEG und § 3 StrEG unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen, weswegen diese gesondert dargestellt werden müssen.

1.) Entschädigung nach § 2 StrEG

Eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 StrEG setzt den Vollzug einer Strafverfolgungsmaßnahme i. S. d. §§ 2 Abs. 2, 3 StrEG sowie einen dadurch entstandenen bzw. erlittenen Schaden beim Beschuldigten voraus, gegen den das Strafverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.⁴

Dementsprechend sind nur diejenigen entschädigungsberechtigt, gegen die sich die Strafverfolgungsmaßnahme gerichtet hat, oder Personen, denen gegenüber der (frühere) Beschuldigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist (vgl. § 11 StrEG), nicht aber Dritte – auch wenn sie Beeinträchtigungen erleiden.⁵

Da sich Strafverfolgungsmaßnahmen regelmäßig gegen Beschuldigte richten, muss diesen beim Vollzug ein Schaden entstanden sein, den sie nunmehr nach Einstellung des Verfahrens entschädigt haben wollen.

* Der Autor ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Verden.

1 BT-Drucks. 20/14502, 1.

2 LG Mainz, Beschl. v. 11. Januar 2022 – 3 Qs 79/21, BeckRS 2022, 900, Rn. 15; *MüKoStPO/Kunz/Grommes*, 2. Aufl. 2025, § 2 StrEG, Rn. 20.

3 *MüKoStPO/Kunz/Grommes* (Fn. 2), § 2 StrEG, Rn. 21.

4 BeckOK StPO/Cornelius, 57. Ed. 1.10.2025, § 2 StrEG, Rn. 1.

5 BeckOK StPO/Cornelius (Fn. 4), § 2 StrEG, Rn. 1.